



### **Anlage 3**

(Stand 16. Juli 2020)

#### **Hinweise zum Infektionsschutzkonzept gem. 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 müssen die Infektionsschutzkonzepte folgende **Mindestinhalte** enthalten:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
3. Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind und nicht unter das Verbot nach § 7 Abs. 2 fallen, berücksichtigen zusätzlich

10. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang
11. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

**Verantwortliche Person** gem. § 5 Abs. 1:

- die verantwortliche Person erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, mit den Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4

**Verantwortliche Person** gem. § 5 Abs. 2 kann sein:

- Veranstalter
- Leiter
- Betriebsinhaber
- Vorstand
- Geschäftsführer
- Vereinsvorsitzender
- zuständige Amtsträger
- oder Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt und die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist

Infektionsschutzkonzept nach § 3 Abs. 1 **ist zu erstellen für**

- öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, sowie jeweils mit Publikumsverkehr
- Geschäfte,
- Betriebe,
- kulturelle Einrichtungen, als auch für
- Wohnheime
- Sammelunterkünfte



**Mindestabstand**

- wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten
- der Mindestabstand gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts

**Allgemeine Infektionsschutzregeln** nach § 3 Abs. 2:

- Empfehlungen des RKI, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste
- Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände
- Einhaltung des Mindestabstands
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs

**Verantwortliche Person hat sicherzustellen** nach § 3 Abs. 3:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.

(der erste Punkt gilt nicht für Bewohner von Wohnheimen und Sammelunterkünften)

**Besondere Infektionsschutzregeln** nach § 4

- Sicherstellen hinsichtlich Informationen an anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wenn möglich regelmäßige Durchsagen über allgemeine Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3
- Sicherstellen hinsichtlich des Zutritts, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen
- In Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen
- Ansammlungen (insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen) verhindern, bei denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten wird
- Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbot erteilen